



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 04.02.2008 – 12. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **81. 2. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Romanistik**

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 2008 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 15. Jänner 2008 beschlossene 2. Änderung des Studienplan für das Diplomstudium der Romanistik (veröffentlicht im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 25. Juni 2002, XXXI. Stück, Nr. 315, 1. Änderung erschienen am 27. Juni 2003 im UOG 93 Mitteilungsblatt, XXIX. Stück, Nr. 271) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1.

In § 13 Lehrveranstaltungen des II. Studienabschnitts und ihre Lehrziele wird unter Z 2 wird bei der Wahl des Moduls „Trans- und interdisziplinäres Arbeiten“ die Wahlmöglichkeit der kombinierten Lehrveranstaltungen auf zwei (statt drei) reduziert: Der zweite Satz der Z d Modul als Wahlpflichtfach lautet nunmehr folgendermaßen:

„ Bei der Wahl des Moduls „Trans- und interdisziplinäres Arbeiten“ müssen die kombinierten Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei gewählt werden, wobei die Angebote inhaltlich verbundener Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Fächer bevorzugt wahrgenommen werden sollen. ...“

2. § 16 wird wie folgt abgeändert und lautet nunmehr:

§ 16 Freie Wahlfächer aus anderen Studienrichtungen

(1) In Ergänzung der Empfehlung zur Absolvierung eines romanistischen Wahlfächerblocks wird die Absolvierung von Lehrveranstaltungen einer oder mehrerer der eingerichteten geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen sowie der eingerichteten rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen empfohlen. Andere Kombinationen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

(2) Die Absolvierung von Modulen gemäß Verordnung 64. § 3 wird besonders empfohlen. Wurden von einer Studienrichtung der genannten Fachbereiche Module im Umfang von 48, 36 oder 24 SSt. vorgeschlagen und entsprechend verlaublich, so ist bei Absolvierung der Lehrveranstaltungen dieser Studienrichtung den verlaublichen Empfehlungen dann Folge zu leisten, wenn der Anteil dieser Studienrichtung am Gesamtumfang der freien Wahlfächer 24 SSt. oder mehr beträgt. Anteile in einem geringeren Umfang unterliegen jedenfalls den Bestimmungen der individuellen Kombination freier Wahlfächer.

(3) Liegen keine Modulvorschläge gemäß (2) vor, denen die Studierenden bei der Absolvierung der freien Wahlfächer in ihrer Gesamtheit oder teilweise Folge leisten können, so haben sie die von ihnen individuell gewählten Fächer bzw. Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 48 SSt. gemäß den Bestimmungen der Verordnung 64 § 5 zu einem möglichst frühen Zeitpunkt bei der Studienprogrammleitung zu beantragen. Über die Genehmigung ist ein Bescheid auszustellen.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, mit der Absolvierung der Lehrveranstaltungen für ihre freien Wahlfächer bereits während des ersten Studienabschnitts zu beginnen.

### 3. Inkrafttreten

#### § 21 Inkrafttreten des Studienplans

An § 21 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angehängt:

(2) Die Änderung des 2. Absatzes des § 22 des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2003, XXIX. Stück, Nr. 271 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) Die Änderung des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 4. Februar 2008, Nr. 81, 12. Stück, tritt mit 1. März 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:  
H r a c h o v e c